

Satzung des Bundesverbandes

November 2008

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Verbandes lautet: Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK). Der Sitz des Bundesverbandes ist Frankfurt/Main. Der Sitz des Bundesverbandes ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Main eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verband stellt sich die Aufgabe, sich der Alten-, Kinderkranken- und Krankenpflege, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Hilfe Bedürftiger zu widmen.

(1) Der Verband nimmt die allgemeinen aus der beruflichen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Berufsangehörigen in der Alten-, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege wahr. Die Tätigkeit des Verbandes richtet sich insbesondere auf:

1. Vertretung der Berufsangehörigen in der Öffentlichkeit in Bezug auf die Weiterentwicklung der Pflege und der Pflegeberufe.
2. Förderung und Vertiefung des Verständnisses für die Berufsbelange der Pflegenden u. a. bei Ministerien, Behörden, Verbänden, Organisationen, Gerichten etc.
3. Kooperation mit sich der Pflege widmenden Verbänden oder sonstigen Vereinigungen, insbesondere dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.
4. Qualitätssicherung der Pflege z. B. durch Fort- und Weiterbildung.
5. Weiterentwicklung von Pflegewissenschaft und Pflegeforschung.
6. Entwicklung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für alle Berufsangehörigen.
7. Förderung der Gesundheitserziehung und -beratung der Bevölkerung.
8. Beratung der Berufsangehörigen in Fragen der Karriereplanung, des Arbeits-, Haftungs-, Straf- und Versicherungsrechts.
9. Förderung der Einführung und Etablierung von pflegewissenschaftlichen Studiengängen im Hochschulbereich.
10. Herausgabe einer Zeitschrift zur Unterrichtung der Berufsangehörigen und der interessierten Öffentlichkeit über Stand und Fortentwicklung der Alten-, Gesundheits- und Kinder-/Krankenpflege.
11. Vertretung der Interessen der Mitglieder als Inhaber von Pflegeeinrichtungen in der Öffentlichkeit sowie gegenüber dem Gesetzgeber und den Kostenträgern auf Landes- und Bundesebene.

(2) Der Verband kann auch Träger von Einrichtungen der Krankenversorgung

und Altenhilfe im Sinne der Abgabenordnung sein. Er kann insbesondere selbst gemeinnützige Körperschaften gründen, erwerben oder sich daran beteiligen und so gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung vom 01.01.1977“ in der jeweils gültigen Fassung dienen.

(3) Der DBfK gehört dem International Council of Nurses (ICN) an.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Struktur des Verbandes

(1) Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe gliedert sich in einen Bundesverband und für den Bereich einzelner oder mehrerer Bundesländer in Regionalverbände mit der Rechtsform eingetragener Vereine. Für die Organisation der Regionalverbände gilt die von der Delegiertenversammlung beschlossene Rahmensatzung. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung, die von der Delegiertenversammlung beschlossenen berufs-, verbands-, gesundheits- und sozialpolitischen Ziele und Strategien zu übernehmen. Die Satzung des Bundesverbandes ist verbindlich für die Regionalverbände

(2) Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe gründet bis zu 12 Bundesfachgruppen. Die Gründung und der inhaltliche Zuschnitt erfolgt durch den Bundesvorstand.

§ 5 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verband können erwerben:

(1) Natürliche Personen als individuelle Mitglieder zugleich für den Regionalverband und den Bundesverband. Bei der individuellen Mitgliedschaft werden unterschieden:

- Vollmitglieder
- Inaktive Mitglieder

1. Als Vollmitglieder können aufgenommen werden:

- Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Krankenschwestern/pfleger,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, Kinderkrankenschwestern/pfleger,
- Altenpfleger/innen ,

- Pflegeassistentenberufe mit mindestens einjähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung nach Landesrecht sowie
- Schüler/innen, Auszubildende und Studierende der o. g. Berufsgruppen und
- Studierende und Absolventen der Pflegestudiengänge, auch wenn sie über keine Berufsausbildung in einem der o. g. Berufe verfügen.

2. Als Inaktive Mitglieder können Personen geführt werden, die einen der o.g. Berufe zeitweise nicht oder nicht mehr ausüben.

(2) Juristische Personen ausschließlich für den Bundesverband.

Als juristische Personen können Verbände aufgenommen werden, deren Mitglieder die Bedingungen einer Vollmitgliedschaft erfüllen, deren Zielsetzung ähnlich ist und die sich dem DBfK korporativ anschließen wollen.

(3) Natürliche oder juristische Personen sowohl für den Bundesverband als auch für den Regionalverband als fördernde Mitglieder.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verband ideell und finanziell, ohne die Voraussetzung als Vollmitglied zu erfüllen. Sie haben kein Stimmrecht.

(4) Natürliche Personen als Ehrenmitglieder ausschließlich für den Bundesverband. Ehrenmitglieder sind Personen, denen der Verband wegen ihrer besonderen Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleiht. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von Vollmitgliedern sowie inaktiven Mitgliedern entscheidet der jeweilige Regionalvorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Bundesebene durch die Delegiertenversammlung verliehen.

(3) Fördernde Mitglieder können sowohl in den Bundesverband als auch in die Regionalverbände aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand.

(4) Über die Aufnahme juristischer Personen als korporativ angeschlossene Verbände entscheidet der Bundesvorstand. Einzelheiten werden in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt, die von den Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.

(5) Die Mitgliedschaft von Vollmitgliedern, inaktiven Mitgliedern sowie fördernden Mitglieder erlischt:

1. Durch schriftliche Austrittserklärung an den Regionalverband jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen. Mit dem Austritt aus dem Regionalverband endet auch die Mitgliedschaft im Bundesverband.

2. Durch schriftlichen Ausschluss durch den Vorstand des Regionalverbandes, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied:
 - die Interessen des Verbandes schädigt. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - mit der Zahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand bleibt, an die Zahlung erfolglos gemahnt worden ist und weder Stundung noch Erlass gewährt werden konnten. Die bestehenden Forderungen bleiben hiervon unberührt.

Mit dem Ausschluss aus dem Regionalverband endet auch die Mitgliedschaft im Bundesverband.

- (6) Die Mitgliedschaft korporativ angeschlossener Verbände erlischt:
 1. durch schriftliche Austrittserklärung an den Bundesvorstand jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.
 2. Durch Ausschluss aus dem Bundesverband, der erfolgen kann, wenn der korporativ angeschlossene Verband:
 - seine Zweckbestimmung ändert
 - durch Satzungsänderung die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt
 - durch seine Tätigkeit das Ansehen oder die Arbeit des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe schädigt
 - mit den Beitragszahlungen von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand bleibt und an die Zahlung erfolglos gemahnt wurde.

Dem Mitgliedsverband ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung beendet werden.

§ 7 Bearbeitungsgebühr und Beitrag

(1) Die Höhe der Bearbeitungsgebühr bei Aufnahme und die Beitragsordnung für Vollmitglieder und inaktive Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung beschlossen und vom Bundesverband bekannt gegeben.

(2) Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

(3) Bei einem Ausscheiden aus dem Verband ist das Mitglied verpflichtet, Beitragsschulden zu begleichen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Vollmitglieder haben Anspruch auf:

1. Bezug der regelmäßig erscheinenden Zeitschrift.

2. Tragen des Verbandsabzeichens.
3. Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbandes im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Bedingungen. Diese stehen auch Nichtmitgliedern offen.
4. Beratung in allen beruflichen Belangen.
5. Mitgliedschaft in allen internationalen Organisationen, in denen der DBfK Mitglied ist, soweit deren Satzung dies zulässt.
6. Jedes Mitglied ist gleichzeitig auch Mitglied der für sein Arbeitsfeld gebildeten Bundesfachgruppe.
7. Kandidatur
 - zur Delegiertenwahl nach mindestens einjähriger Verbandszugehörigkeit.
 - zur Wahl in die Bundesarbeitsgemeinschaft nach mindestens einjähriger Verbandszugehörigkeit.
 - zur Vorstandswahl nach mindestens dreijähriger Verbandszugehörigkeit
 - zur Wahl als Präsident/in des Bundesverbandes oder Vorsitzende/r eines Regionalverbandes nach mindestens fünfjähriger Verbandszugehörigkeit.

(2) Inaktive Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen gemäß § 8 (1), mit Ausnahme der Kandidatur zur Wahl als Delegierte/r, Vorstandsmitglied, Präsident/in des Bundesverbandes oder Vorsitzende/r eines Regionalverbandes oder in die Bundesarbeitsgemeinschaften.

- (3) Die Mitglieder der korporativ angeschlossenen Verbände haben Anspruch auf:
1. Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Bedingungen.
 2. Mitgliedschaft in allen internationalen Organisationen, in denen der DBfK Mitglied ist, soweit deren Satzung dies zulässt.
 3. Bezug der Zeitschrift, soweit vertraglich festgelegt.

(4) Fördernde Mitglieder haben Anspruch auf den Bezug der Zeitschrift sowie die Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbandes im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Bedingungen.

(5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Interessen und Ziele des Verbandes einzusetzen und den Mitgliedsbeitrag termingerecht und vollständig zu entrichten. Nur bei korrekter Beitragszahlung besteht Anspruch auf Leistungen.

- (6) Die korporativ angeschlossenen Verbände sind darüber hinaus verpflichtet:
1. halbjährlich die Zahl ihrer Mitglieder dem Bundesverband zu melden.
 2. Änderungen ihrer Satzung dem Bundesverband sofort bekannt zugeben.

(7) Das Verbandseblem darf nur vom Bundesverband und den Regionalverbänden und seinen/ihren Einrichtungen geführt werden.

(8) Doppelmandate sind mit Ausnahme der Fälle nach § 10 (2) 2. Satz (Regionalvorstand als Delegierte) und § 12 (1) 4. Satz (Regionalvorsitzende als Mitglied des Bundesvorstandes) nicht zulässig.

(9) Das Recht zur Kandidatur zur Wahl als Präsident/in des Bundesverbandes oder Vorsitzende/r eines Regionalverbandes, als Vorstandsmitglied sowie als Delegierte/r und in die Bundesarbeitsgemeinschaften wird ausgeschlossen für:

1. hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DBfK-Bundesverbandes und der DBfK-Regionalverbände
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter deren Tochtergesellschaften.

(10) Mitglieder, die haupt- oder ehrenamtlich für konkurrierende Organisationen oder Institutionen tätig sind, bedürfen zur Kandidatur der Zustimmung des jeweils zuständigen Vorstandes auf Regional- oder Bundesebene.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe sind:

- (1) Auf Bundesebene die Delegiertenversammlung und der Bundesvorstand.
- (2) Auf Regionalebene die Mitgliederversammlung und der Regionalvorstand.

§ 10 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe. Sie setzt sich zusammen aus insgesamt 56 Delegierten der Regionalverbände und der Bundesfachgruppen. Die Delegierten arbeiten ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder der einzelnen Regionalverbände wählen auf die Dauer von 4 Jahren insgesamt 28 Delegierte und eine entsprechende Zahl Ersatzdelegierte.

Jeder Regionalverband entsendet 7 Delegierte: 4 davon sowie 4 Ersatzdelegierte werden bei der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes direkt gewählt, 3 Delegierte sowie 3 Ersatzdelegierte werden vom Regionalvorstand aus den eigenen Reihen gewählt.

Bei Ausscheiden von Delegierten aus dem Regionalverband während der Wahlperiode können auf der nächst fälligen Mitgliederversammlung neue Delegierte für den Rest der Wahlperiode nachgewählt werden, wenn keine Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

Die Bundesfachgruppen entsenden insgesamt 28 Delegierte in die Delegiertenversammlung. Jede Bundesarbeitsgemeinschaft wählt je nach Mitgliederzahl (Stand am 1.1. des Jahres, in dem die Bundesarbeitsgemeinschaften gewählt werden) 1 bis 5 Delegierte sowie eine entsprechende Anzahl Ersatzdelegierte. Über die Verteilung der Delegiertensitze entscheidet der Bundesvorstand.

(3) Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht zugleich Delegierte sein. Sie nehmen beratend an der Delegiertenversammlung teil. Sie haben Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

(4) Die korporativ angeschlossenen Verbände entsenden unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder je eine/n Delegierte/n zur Delegiertenversammlung. Diese nehmen beratend an der Delegiertenversammlung teil und haben kein Stimmrecht.

(5) Die Delegiertenversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.

Jede Versammlung muss mindestens sechs Wochen (Nachweis laut Ausgangsbeleg) vorher schriftlich von der/dem Präsidenten/in des Bundesverbandes oder im Verhinderungsfall von einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Sie muss auch einberufen werden, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder mindestens 30 Prozent der Delegierten die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen. Anträge zur Tagesordnung müssen 8 Wochen vor Sitzungstermin beim Bundesverband eingehen.

Über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Delegiertenversammlung.

(6) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat die/der Präsident/in des Bundesverbandes des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe oder eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/innen.

(7) Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht besondere Vorschriften enthält. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Versammlungsvorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(9) Jede satzungsmäßig einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Prozent aller Delegierten anwesend sind.

(10) Die Mitglieder der Geschäftsführerkonferenz und die Leiter/innen der Einrichtungen des Bundesverbandes nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 11 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die berufs-, gesundheits-, sozial- und verbandspolitischen Ziele des Verbandes.
2. Wahl der/des Präsidenten/in und 4 weiterer Mitglieder des Bundesvorstandes nach Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der Jahresbilanz und der Haushaltspläne.

4. Beschlussfassung über Vorlagen des Bundesvorstandes und Anträge.
5. Entlastung des Bundesvorstandes.
6. Beschlussfassung über die Höhe der Bearbeitungsgebühr bei Aufnahme und der Beitragsordnung für Vollmitglieder und Inaktive Mitglieder.
7. Wahl von 3 Revisor/innen und deren Stellvertretern/innen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verbandes sein dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Bundesverbandes, der Rahmensatzung für die Regionalverbände und über die Wahlordnungen.
9. Beschlussfassung über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft.
10. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 12 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus:

1. der Präsidentin / dem Präsidenten,
2. den beiden Stellvertretern/innen,
3. 2 weiteren von der DV gewählten Mitgliedern sowie
4. den Vorstandsvorsitzenden der Regionalverbände.

(2) Die Mitglieder des Bundesvorstands arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich eine Auslagenerstattung für nachgewiesene Aufwendungen. Soweit der Zeitaufwand über den nach dem Ehrenamt zu erwartenden Arbeitsumfang hinaus geht, können Vergütungen erfolgen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes geregelt.

(3) Durch die/den Präsidenten/in und ihre/seine Stellvertreter/innen wird der Bundesverband gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB). Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.

(4) Die 5 Vorstandsmitglieder nach § 12 (1) 1., 2. und 3. werden von der Delegiertenversammlung nach Wahlordnung auf die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl der/des Präsidenten/in erfolgt in gesondertem Wahlgang. Die beiden Stellvertreter/innen werden aus dem Kreis der von der Delegiertenversammlung gewählten Vorstandsmitglieder vom Bundesvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(5) Die Vollmitglieder können nach Wahlordnung Vorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder über die Regionalverbände einbringen.

Die korporativ angeschlossenen Verbände können nach Wahlordnung aus dem Kreis ihrer Mitglieder je eine/n Kandidaten/in für die Wahl in den Bundesvorstand vorschlagen.

(6) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich zusammen.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, außer bei Abstimmung gemäß §13 (3) 9., hier ist ein Quorum von 75% erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in.

In Eilfällen kann eine Abstimmung schriftlich oder fernmündlich geführt werden, wenn dem Verfahren nicht widersprochen wird.

(8) Der/die Bundesgeschäftsführer/in nimmt beratend an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil. Die/der Geschäftsführer/innen der Regionalverbände können mit beratender Stimme teilnehmen. Sie erhalten Einladungen und Protokolle der Sitzungen zur Kenntnisnahme.

(9) Über die Sitzungen des Bundesvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/ dem Versammlungsleiter/in und der/ dem Protokollführer / in zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand führt die Geschäfte des DBfK-Bundesverbandes im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und berät über die zu leistende Verbandsarbeit. Er konzentriert sich auf die strategische Ausrichtung und die Weiterentwicklung des Verbandes. Er vertritt die Interessen der Mitglieder und des Verbandes auf Bundesebene und im Ausland. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Bundesvorstand bestellt einen/eine Geschäftsführer/in mit folgendem Geschäftsbereich:

1. Abwicklung aller finanziellen Geschäfte
2. Führung der laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle
3. Vertretung des Bundesverbandes

Die Vertretungsberechtigung des/der Geschäftsführers/in regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

Der/die Bundesgeschäftsführer/in gehört dem Bundesvorstand mit beratender Stimme an. Er/sie nimmt auch an den Sitzungen der anderen Verbandsorgane teil.

(3) Der Bundesvorstand beschließt:

1. Maßnahmen zur konkreten Umsetzung der von der Delegiertenversammlungen bestimmten Ziele
2. verbandsübergreifende Führungsinstrumente, die auch in den Regionalverbänden umgesetzt werden
3. die Bestellung des/der Bundesgeschäftsführers/in
4. den inhaltlichen Zuschnitt der 12 Bundesfachgruppen und deren Arbeitsrichtlinien
5. die Geschäftsordnung der Bundesarbeitsgemeinschaften und die Zahl der Delegierten pro Bundesarbeitsgemeinschaft
6. über die Aufnahme und den Ausschluss von juristischen Personen und deren Mitgliedsbeitrag
7. den jährlichen Haushaltsplan inkl. Entscheidung eines möglichen

Haushaltspostens zum Risikostrukturausgleich als befristete Projektmittel

8. über Ehrungen und Auszeichnungen und ihre Verleihung
9. die Verteilung der Mitgliedsbeiträge zwischen Bundesverband und Regionalverbänden.

§ 14 Bundesfachgruppen und Bundesarbeitsgemeinschaften

(1) Zur Intensivierung der fachlichen Arbeit können bis zu 12 Bundesfachgruppen durch den Bundesvorstand eingerichtet werden.

Die Bundesfachgruppen sind keine selbständigen rechtlichen Einheiten sondern Gliederungen des Bundesverbandes.

Jedes Vollmitglied und jedes inaktive Mitglied ist gleichzeitig auch Mitglied der für sein Arbeitsfeld gebildeten Bundesfachgruppe.

Alle eingeschriebenen Mitglieder einer Bundesfachgruppe wählen durch schriftliche Abstimmung 10 Mitglieder ihrer Bundesarbeitsgemeinschaft für die Dauer von 4 Jahren.

(2) Die Bundesarbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, den fachlichen Austausch in den einzelnen Arbeitsfeldern zu fördern, fachliche Positionen für den Bundesverband zu erarbeiten und den Bundesvorstand fachlich zu beraten.

Die Bundesarbeitsgemeinschaften haben ein Antragsrecht sowie Berichtspflicht an den Bundesvorstand

Die Arbeit der Mitglieder einer Bundesarbeitsgemeinschaft erfolgt ehrenamtlich.

(3) Die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaften wählen die entsprechend ihrer Mitgliederzahl festgelegte Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten in die Delegiertenversammlung sowie eine/n Sprecher/in, die/ der nicht gleichzeitig auch Delegierte/r bzw. Ersatzdelegierter sein soll.

§ 15 Mitgliederversammlung der Regionalverbände

(1) In allen Regionalverbänden sind mindestens einmal jährlich Mitgliederversammlungen abzuhalten. Die Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens 10 Wochen vorher durch die/den Vorsitzenden des Regionalverbandes im Verbandsorgan bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung muss mindestens 4 Wochen vorher bekannt gegeben werden.

(2) Der/die Präsident/in und der/die Geschäftsführer/in des Bundesverbandes sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie haben beratende Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des/der Vorsitzenden und des Vorstandes des Regionalverbandes nach Wahlordnung
2. Wahl der 4 Delegierten und der Ersatzdelegierten nach Wahlordnung
3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der Jahresbilanz und der Haushaltspläne
4. Entlastung des Regionalvorstandes
5. Wahl von 2 Revisor/innen und deren Vertretern/innen, die weder

dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verbandes sein dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

6. Einbringung von Vorschlägen und Anregungen für die Aktivitäten des Regionalverbandes.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 8 Wochen vor Sitzungstermin beim Regionalverband eingehen.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden des Regionalverbandes oder einer/m ihrer/seiner Stellvertreter/innen

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung besondere Vorschriften enthält. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig.

§ 16 Regionalvorstand

(1) Der Vorstand eines jeden Regionalverbandes besteht aus mindestens 7, höchstens 9 Mitgliedern des Regionalverbandes: einem/einer Vorsitzenden, seinem/ihren beiden Stellvertreter/innen und bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Regionalvorstands arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich eine Auslagererstattung für nachgewiesene Aufwendungen. Soweit der Zeitaufwand über den nach dem Ehrenamt zu erwartenden Arbeitsumfang hinaus geht, können Vergütungen erfolgen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Regionalvorstandes geregelt.

(3) Durch die/den Vorsitzende/n und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen wird der Regionalverband gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB). Jeweils 2 von ihnen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung nach Wahlordnung auf die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl der/des Vorsitzenden erfolgt in gesondertem Wahlgang. Die beiden Stellvertreter/innen werden aus dem Kreis der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder vom Regionalvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Der Regionalvorstand wählt aus seinen Reihen 3 Delegierte und 3 Ersatzdelegierte in die Delegiertenversammlung.

Die/der Vorsitzende ist qua Amt Mitglied des Bundesvorstandes.

(5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in.

Die/der Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen.

Mindestens einmal im Jahr sind auch die Delegierten des Regionalverbandes zu einer Vorstandssitzung einzuladen.

Der/die Bundesgeschäftsführer/in kann an den Sitzungen des Regionalvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Er/sie erhält Einladungen und Protokolle der Sitzungen zur Kenntnisnahme.

(7) Über die Sitzungen des Regionalvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(8) Der Regionalvorstand führt die Geschäfte des Regionalverbandes und vertritt die Interessen der Mitglieder und des Verbandes auf Regionalebene. Er konzentriert sich dabei auf die strategische Ausrichtung und die Weiterentwicklung des Verbandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Pflege der Kontakte zu den Mitgliedern und der Mitglieder untereinander.
4. Planung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen auf Regionalebene.

Der Regionalvorstand kann zur Wahrung regionaler oder fachlicher Interessen Beisitzer berufen. Diese haben kein Stimmrecht.

Der Bundesvorstand kann dem Regionalvorstand mit dessen Einverständnis weitere Aufgaben übertragen.

§ 17 Geschäftsführerkonferenz

(1) Zur Koordinierung der Arbeit werden regelmäßig, mindestens alle 3 Monate, Geschäftsführerkonferenzen abgehalten.

(2) Die Geschäftsführerkonferenz wird von dem/der Bundesgeschäftsführer/in oder auf Antrag von mindestens 2 Regionalgeschäftsführern/innen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung.

(3) Die Leitung der Geschäftsführerkonferenz obliegt dem/der Bundesgeschäftsführer/in oder seinem/ihrer Stellvertreter/in.

(4) Der Geschäftsführerkonferenz gehören an:

- 1 der/die Bundesgeschäftsführer/in und sein/e/ihre Stellvertreter/in

2 die Regionalgeschäftsführer/innen oder ihre Stellvertreter/innen.

(5) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können mit beratender Stimme an den Geschäftsführerkonferenzen teilnehmen. Sie erhalten Einladungen und Protokolle der Geschäftsführerkonferenzen zur Kenntnisnahme.

§ 18 Finanzierung

(1) Die Mitgliedsbeiträge der Einzelmitglieder werden durch die Regionalverbände eingezogen.

(2) Die prozentuale Verteilung der Mitgliedsbeiträge zwischen den Regionalverbänden und dem Bundesverband wird einheitlich festgelegt.

(3) Über die Höhe und Modalitäten der Verteilung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Bundesvorstand.

(4) Die Mitgliedsbeiträge der korporativ angeschlossenen Verbände werden durch den Bundesverband eingezogen.

§ 19 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Satzungsänderung

Diese Satzung des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe, die - vorbehaltlich Satz 5 - nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung geändert werden kann, ist bindend für die Regionalverbände, soweit sich aus der Rahmensatzung nichts anderes ergibt. Weiteres regelt die Rahmensatzung und Rahmenwahlordnung für die Regionalverbände.

Für eine Satzungsänderung erforderlich ist, dass 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend sind und dass der Satzungsentwurf mit der Einladung versandt wurde. Beschlüsse bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Bundesvorstand von sich aus vornehmen. Diese müssen den Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 21 Auflösung des Verbandes

(1) Zur Auflösung des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe - Bundesverband bedarf es eines Beschlusses der Delegiertenversammlung. Es gelten die Bestimmungen des § 20 entsprechend.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes wird das Vermögen des Verbands auf die Agnes Karll gGmbH, bei deren Fehlen auf die Regionalverbände des DBfK übertragen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 3.

November 2008

Gudrun Gille
Präsidentin

Franz Wagner
Bundesgeschäftsführer

WAHLORDNUNG

(Stand: 8. November 2008)

Für die Wahlen zum DBfK- Bundesvorstand

§ 1 Vorbereitung der Wahlen

Sechs Monate vor der Delegiertenversammlung, auf der die Wahl des Bundesvorstandes erfolgen soll, wird in der Zeitschrift zur Nominierung von Kandidaten/innen aufgerufen.

Vorschläge für die Wahl des/der Präsidenten/in und der vier weiteren Bundesvorstandsmitglieder können durch die Vollmitglieder über die Regionalverbände eingebracht werden.

Die korporativ angeschlossenen Verbände können aus dem Kreis ihrer Mitglieder je eine/n Kandidatin/en für die Wahl in den Bundesvorstand vorschlagen.

Die Nominierungen müssen zehn Wochen vor der Wahl in der Geschäftsstelle des Bundesverbandes vorliegen.

Die Liste der vorgeschlagenen Kandidaten/innen, die bereit sind, eine Wahl anzunehmen, muss mit der Einladung zur Delegiertenversammlung, auf der die Wahl stattfinden soll, versandt werden.

§ 2 Wahlausschuss

Zu Beginn des Wahlvorganges in der Delegiertenversammlung wird in offener Wahl ein Wahlausschuss gebildet. Mindestens drei Anwesende werden als Ausschussmitglieder vorgeschlagen und von den Versammlungsteilnehmern/innen durch Zuruf gewählt. Diese Ausschussmitglieder bestimmen untereinander ihre/n Vorsitzende/n.

§ 3 Wahl der/des Präsident/in/en

In geheimer Wahl wird zunächst die/der Präsident/in gewählt. Gewählt ist die/der Kandidat/in, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Delegiertenversammlung erhalten hat.

Treten mehr als zwei Kandidatin/en an und erreicht keine/r von ihnen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, wird zwischen den zwei Kandidatin/en mit den meisten Stimmen ein weiterer Wahlgang durchgeführt. Gewählt ist die/der Kandidat/in, die/der im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§ 4 Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder

Danach werden in einem weiteren Wahlgang die übrigen Bundesvorstandsmitglieder aus den vorgeschlagenen Kandidaten/innen in

geheimer Wahl gewählt. Auf dem Wahlzettel können nur so viele Bewerber/innen angekreuzt werden, wie Bundesvorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind die vier Kandidaten/innen, die relativ mehr Stimmen auf sich vereinigen als ihre Mitbewerber/innen.

§ 5 Ergänzungswahl

Scheidet der/die Präsident/in während der Wahlperiode aus, so wird in der nächstfälligen Delegiertenversammlung eine/ein neue/r Präsident/in für den Rest der Wahlperiode gewählt.

Bei Nichtannahme des Mandats oder bei Ausscheiden eines Bundesvorstandsmitglieds während der Amtsperiode rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der jeweils höchsten Stimmenzahl nach. Gibt es keine Nachrücker, wird der Vorstandssitz nicht besetzt.

§ 6 Ungültige Wahlzettel

Ein Wahlzettel ist ungültig,

- 1 wenn nicht der vom Wahlausschuss ausgegebene Vordruck verwendet wurde
- 2 wenn auf ihm mehr Stimmen abgegeben wurden, als Kandidaten/innen zu wählen sind
- 3 wenn er sonstige Zusätze irgendwelcher Art enthält
- 4 wenn aus ihm nicht erkennbar ist, wen die/der Stimmberechtigte wählen wollte.

§ 7 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird in der Delegiertenversammlung bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitschrift.

§ 8 Protokoll

Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen.